KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

21. Oktober 2026

26.267

Interpellation betreffend Wechsel von Landammann Stephan Attiger zur Markstein Gruppe – Transparenz, Interessenkonflikte und Ausstandsregelungen vom 25. August 2026 von Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Mia Jenni, SP, Obersiggenthal; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Kenntnis und Zeitpunkt der Gespräche: Seit wann war dem Regierungsrat bekannt, dass Stephan Attiger mit der Markstein Gruppe über eine künftige Tätigkeit verhandelt, und wann begannen diese Gespräche?"

Regierungsrat Stephan Attiger hat den Gesamtregierungsrat an seiner Sitzung vom 19. August 2026 über sein künftiges Engagement bei der Markstein Gruppe nach seinem Ausscheiden aus dem Regierungsrat informiert. Erste Gespräche zwischen Regierungsrat Stephan Attiger und der Markstein Gruppe über eine mögliche Zusammenarbeit ohne konkretes Tätigkeitsprofil begannen einige Monate vorher.

Zur Frage 2

"Interessenkonflikte und Ausstand: Wurde geprüft, ob sich aus dem angekündigten Stellenwechsel Interessenkonflikte für die verbleibende Amtszeit ergeben? In welchen Geschäften ist Stephan Attiger bereits in den Ausstand getreten oder wird dies noch tun?"

Regierungsrat Stephan Attiger hat bereits vor einer Zusage zu seinem Engagement bei der Markstein Gruppe für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Regierungsrat sorgfältig geprüft, ob er in seiner bisherigen Amtszeit in irgendwelchen Geschäften mit der Markstein Gruppe Berührungspunkte gehabt hat. Im Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) sind keine Dossiers bekannt, in denen die Markstein Gruppe während der Amtszeit von Regierungsrat Stephan Attiger in eigenem Namen Gesuche gestellt oder Bewilligungen beantragt hätte. Die Markstein Gruppe bietet für Bauherren auch nachgelagerte Dienstleistungen an. Für diese Dienstleistungen steht die Markstein Gruppe nicht im direkten Kontakt mit der kantonalen Verwaltung, entsprechend wären solche Dienstleistungen für das BVU nicht erkennbar. Ebenso hat Regierungsrat Stephan Attiger geprüft, ob bis zu

seinem Ausscheiden aus dem Regierungsrat mit Geschäften der Markstein Gruppe zu rechnen ist. Auch dies ist nach heutigem Kenntnisstand nicht der Fall. Es gab somit bisher keine Geschäfte, in denen Regierungsrat Stephan Attiger in diesem Zusammenhang in den Ausstand hätte treten müssen, und es sind aktuell auch keine in diesem Zusammenhang stehende Geschäfte absehbar, in denen ein Ausstand nötig werden könnte. Sollte dies dennoch in seiner verbleibenden Amtszeit eintreten, wird Regierungsrat Stephan Attiger die geltenden Ausstandsvorschriften nach § 69 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV; SAR 110.000) respektive § 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) selbstverständlich vollumfänglich beachten.

Zur Frage 3

"Laufende Geschäfte und Projekte mit Markstein-Bezug: Bei welchen laufenden Verfahren, Projekten oder Bewilligungen des Kantons oder des BVU sind die Markstein Gruppe oder von ihr vertretene Auftraggeberschaften direkt oder indirekt beteiligt?"

Es sind aktuell keine Geschäfte mit direktem Bezug zur Markstein Gruppe oder von ihr vertretenen Auftraggeberschaften bekannt. Markstein bietet für Bauherren auch nachgelagerte Dienstleistungen an. Für diese Dienstleistungen steht die Markstein Gruppe nicht im direkten Kontakt mit der kantonalen Verwaltung oder Behörden, entsprechend wären solche Dienstleistungen für das BVU nicht erkennbar.

Zur Frage 4

"Aufträge und geschäftliche Beziehungen: Welche Aufträge hat der Kanton Aargau oder ihm nahestehende Institutionen in den letzten zehn Jahren an Unternehmen der Markstein Gruppe vergeben, und welche aktuellen oder geplanten Beschaffungen bestehen in diesem Zusammenhang?"

Soweit überblickbar, sind weder rückblickend in den letzten zehn Jahren Aufträge des Kantons an Unternehmen der Markstein Gruppe vergeben worden, noch sind solche zukünftig geplant.

Bezüglich nahestehender Institutionen, insbesondere wenn es sich um rechtlich selbständige Beteiligungen des Kantons wie z. B. die Kantonsspitäler, die Aargauische Kantonalbank oder AEW Energie AG handelt, verfügt der Regierungsrat aufgrund der geltenden Governance über keine entsprechenden Kenntnisse. Hat es solche Aufträge gegeben, so war Regierungsrat Stephan Attiger weder involviert, noch hatte er Kenntnis davon.

Zur Frage 5

"Umgang mit Informationen und Dossiers: Mit welchen Massnahmen stellt der Regierungsrat sicher, dass vertrauliche Informationen aus der bisherigen Tätigkeit von Stephan Attiger nicht in seine künftige Tätigkeit einfliessen können, und wie wird mit Dossiers umgegangen, die nach seinem Ausscheiden weiterhin relevant sind?"

Regierungsrat Stephan Attiger untersteht wie alle Mitglieder des Regierungsrats, alle Mitglieder der Legislative sowie Verwaltungsangestellte dem durch Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) strafrechtlich geschützten Amtsgeheimnis, auch über die Beendigung des Amts hinaus. Berufliche Wechsel, und damit verbunden der vertrauliche Umgang mit Wissen aus früheren Tätigkeiten gehören letztlich zu einer allgemeinen Lebensrealität, nicht nur bei einem Wechsel aus dem Regierungsrat in die Privatwirtschaft. Bezüglich konkreter Dossiers wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Zur Frage 6

"Regelwerk und Prävention von Interessenkonflikten: Erachtet der Regierungsrat die bestehenden Regeln zu Ausstand, Amtsgeheimnis und Wechsel in die Privatwirtschaft als ausreichend, insbesondere im Hinblick auf sogenannte Cooling-off-Perioden? Falls nein, welche Anpassungen werden geprüft?"

Die geltenden Gesetze, im vorliegenden Zusammenhang insbesondere das Amtsgeheimnis, sind von allen betroffenen Personen gleichermassen einzuhalten. Bei Amtsgeheimnisverletzungen drohen nach Art. 320 StGB empfindliche strafrechtliche Sanktionen. Sowohl die geltenden Ausstandsregeln als auch das Amtsgeheimnis sind nach Ansicht des Regierungsrats klar und umfassend ausgestaltet und bedürfen keiner Ergänzung. Der Regierungsrat erachtet deshalb das geltende Regelwerk als genügend und sieht keine Veranlassung, Anpassungen zu prüfen. Dass nicht nur Mitglieder der Legislative oder Verwaltungsmitarbeitende, sondern auch Regierungsratsmitglieder berufliche Wechsel vollziehen, entspricht schlicht einer Lebensrealität. Mit Abschaffung der früheren Ruhegehaltsregelung für abtretende Mitglieder des Regierungsrats und angesichts dessen, dass Regierungsratsmitglieder tendenziell auch schon in jüngeren Jahren ins Amt gewählt werden, dürften berufliche Wechsel von Regierungsratsmitgliedern künftig sogar eher häufiger vorkommen als dies früher der Fall war. Eigentliche Cooling-off-Perioden, vor allem wenn sie von substanzieller Dauer wären, würden die Frage von Übergangsentschädigungen aufwerfen. Zudem sind politische Dossiers oft von mehrjähriger Dauer, womit auch eine Cooling-off-Periode nicht zwingend sicherstellen könnte, dass die entsprechenden Dossiers nach einer Übergangszeit keine massgebende Relevanz mehr hätten. Nach Ansicht des Regierungsrats sind es die beiden existierenden Instrumente der Ausstandspflicht sowie des Amtsgeheimnisses, welche es zu respektieren gilt. Diese sorgen für die nötige Abgrenzung von bisherigen und zukünftigen beruflichen Funktionen. Umgekehrt darf eine Wahl in den Regierungsrat auch nicht dazu führen, dass künftige berufliche Perspektiven faktisch erschwert oder verunmöglicht werden. Sowohl in der Privatwirtschaft als auch in Politik und Verwaltung werden fachlich bestens qualifizierte Personen benötigt. Von einer gegenseitigen Durchlässigkeit der Laufbahnentwicklung von Fachkräften profitieren beide Seiten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 908.–.

Regierungsrat Aargau